

3. 448. a (1) Nr. 16524.

Circular-Verordnung

der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain an sämtliche Bezirks-Verwaltungen, ausübenden Gefällsämler und Organe.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Verordnung vom 19. August 1849, Z. 8898 F. M., aus Anlaß der obwaltenden Valuta-Verhältnisse festgesetzt, daß, bis auf weitere Weisung, die zum Verbrauche für das lomb. venet. Königreich bestimmten, gesetzlich der Verzollung unterliegenden Waren nur bei einen der dazu befugten Zollämter des genannten Königreiches der Eingangverzollung unterzogen werden dürfen.

Es wurde demnach den Zollämtern des Küstenlandes, und mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 18. Juni 1851, Z. 16876, auch jenen der Kronländer Tirol und Vorarlberg unter sagt:

- a) Waren, welche für das lomb. venet. Königreich bestimmt sind, der Eingangverzollung zu unterziehen;
- b) für jene bereits verzollten Waren, welche in das lomb. venet. Königreich versendet werden, Ersatz- oder Anweisbolleten für den inländischen Verkehr auszustellen;
- c) für die zur Versendung in das lomb. venet. Königreich bestimmten Waren Sicherstellungen im Baren mit der Wirkung anzunehmen, daß der erlegte Betrag bei einem Zollamte des lomb. venet. Königreiches zurückerstattet, oder als Gebührensatzung in Rechnung gebracht werde.

Aus Anlaß einer von den Zuckerraffinerien des lombard. venet. Königreiches darüber vorgebrachten Beschwerde, daß die Zuckerraffinerien der deutschen Kronländer durch die Valuta-Verhältnisse in den Stand gesetzt sind, ihre Zuckererzeugnisse mit Vortheil in das lomb. venet. Königreich, also in das natürliche Absatzgebiet der dortigen Raffinerien zu versenden, wodurch die Betriebsfähigkeit der Letztern auf das Uebersie gefährdet werde, findet sich das hohe k. k. Finanz-Ministerium zu Folge Verordnung vom 9. August l. J., Z. 22833, in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und in Anwendung der mit den Erlässen vom 19. August 1849, Z. 8891 F. M., und 18. Juni 1851, Z. 16876, bestimmt, für die Dauer der gegenwärtigen Umstände, den Zoll- und Controllämtern dieses Verwaltungsgebietes bis auf weitere Weisung über Zuckersendungen jeder Art, welche für das lomb. venet. Königreich bestimmt sind, die Ausstellung von Ersatzbolleten oder Versendungsarten zu untersagen.

Dies wird zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß diese Anordnung sogleich in Wirksamkeit zu treten hat, sobald sie jedem einzelnen Zoll- oder Controllamte zugekommen seyn wird.

Graz am 12. August 1851.

Franz Kav. Spurny,
k. k. Ministerialrath und Finanzdirector.
Frühau,
k. k. Finanzrath.

3. 451. a (1) Nr. 15915.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction wird bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsgegenstände von Fürstfeld nach Graz und zurück, für das Sonnenjahr 1852, oder für die zwei oder drei Sonnenjahre 1852, 1853 und 1854, durch eine Concurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte ein vertragmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu Diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die in einem

Jahre zu verführende Quantität im SporcoGewichte von Fürstfeld nach Graz, in beiläufig 11.000 Zentner, und von Graz nach Fürstfeld in beiläufig 700 Zentner bestehen dürfte, und die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Graz und zurück“ — bis 26. September 1851 um 12 Uhr Mittags im Vorstandsbureau der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten einzureichen, oder bis dahin einzusenden sind.

Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden:

- 1. welche einen bestimmten Preis enthalten;
- 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der Finanz-Landes-Direction in Graz und Wien, oder bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstfeld zur Einsicht vorliegenden Contractbedingungen zu fügen, und
- 3. welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der Cameral-Bezirks-Casse zu Graz, oder jener der übrigen Cameral-Bezirks-Verwaltungen, oder bei der Tabakfabrikcasse zu Fürstfeld erlegte, auf Ein Tausend Gulden C.M. festgesetzte Angeld belegt seyn werden.

Die Offerten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Offerten aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf den Betrag von zwei Tausend Gulden C.M. festgesetzt wird, zurückbehalten.

Die Caution ist binnen 14 Tagen, vom Tage, als dem Meistbietenden die Annahmeseines Offertes bekannt gemacht wird, vollständig zu leisten, widrigens es der k. k. Finanz-Landes-Direction frei stehen wird, entweder das erlegte Angeld, als dem Staatschatze verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag mit wem immer auf die der Finanz-Landes-Direction beliebige Art einzugehen.

Graz am 11. August 1851.

3. 450. a (1) Nr. 3176.

E d i c t

des k. k. Oberlandesgerichtes für Kärnten und Krain.

In Gemäßheit des neuerlichen hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 7. August l. J., Z. 10011, wird zur Besetzung der im Kronlande Krain noch erledigten Advocaten-Stellen, und zwar: 2 am Sitze des Landesgerichtes Neustadt, 2 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Gottschee, 2 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Treffen, 1 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Radmannsdorf, 1 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Adelsberg, 1 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Wippach, und 1 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Tschernembl, ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Advocaten-Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der vorgeschriebenen Befähigung, Sprachkenntnisse, allfällige Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse mit den Justizbeamten, und ihre Unbescholtenheit längstens binnen 3 Wochen, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitung gerechnet, bei dem k. k. Oberlandesgericht für Kärnten und Krain zu überreichen. Klagenfurt am 14. August 1851.

3. 445 a. (3) 9879 ad 9349.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gemacht, daß

der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmostauschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkaufe im ganzen Umfange ihres Amtsbezirk, entweder in der Gesamtheit, oder nach politischen, oder nach Steuer- und rücksichtlich Gerichtsbezirken unter nachstehenden Vertragsbedingungen für das Verwaltungsjahr 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, auch für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854 am neunten September 1851 versteigerungsweise ausgebaut, und daß dabei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte, welche bis zum 2. September 6 Uhr Abends im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher in Neustadt zu überreichen sind, und durch Annahme mündlicher Anbote bei der am Verhandlungstage um 9 Uhr Vormittags zu beginnenden Pachtversteigerung beobachtet werden wird.

Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.

Die Pachtversteigerung und die Abschließung des dießfälligen Vertrages wird unter folgenden Bedingungen Statt finden:

- 1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer sammt dem bewilligten Gemeindeguschlage vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Auschank, vom Viehschlachten und Fleischverkaufe im Umfange der Steuerbezirke, rücksichtlich welcher derselbe Bestbieter werden wird, nach den in dem Circulare des bestanden k. k. illyr. Suberniums vom 26. Juni 1829, dann dem beigefügten Anhange und Tarife, ferner nach dem später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.
- 2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolls, für das Aerar aber erst von der Zustimmung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen dreißig Tagen, von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigensfalls dessen Haftung für das Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der

der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmostauschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkaufe im ganzen Umfange ihres Amtsbezirk, entweder in der Gesamtheit, oder nach politischen, oder nach Steuer- und rücksichtlich Gerichtsbezirken unter nachstehenden Vertragsbedingungen für das Verwaltungsjahr 1852, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, auch für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854 am neunten September 1851 versteigerungsweise ausgebaut, und daß dabei das bisherige Verfahren durch Annahme schriftlicher Offerte, welche bis zum 2. September 6 Uhr Abends im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteher in Neustadt zu überreichen sind, und durch Annahme mündlicher Anbote bei der am Verhandlungstage um 9 Uhr Vormittags zu beginnenden Pachtversteigerung beobachtet werden wird.

Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei

der Steuer-Bezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine achtstägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Die Ausrufspreise für das zu verpachtende Object sind, und zwar:

8. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und bereits von diesen tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter; dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehr. Steuergebühren und Gemeindezuschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällen-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindezuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungs-Steuer und Gemeindezuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, daß zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungs-Steuerbezug gepachtet hatte, insofern übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rückichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Orts-obrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindezuschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

für den Verzehrungssteuer-Bezirk		der Jahrespachtshilling								
im politischen Bezirke	im Steuer- und resp. Gerichtsbezirke	vom Ausschanke			vom Fleischverkaufe			Zusammen		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Gottschee	Gottschee	7800	13	2	1195	—	—	8995	13	2
	Großlaschig	3264	21	—	976	13	—	4240	34	—
	Reifnitz	5498	42	1	1515	44	—	7041	26	1
Neustadt	Gurkfeld	6147	55	2	1789	13	—	8237	8	2
	Landstraß	2719	40	—	830	20	—	3550	—	—
	Neustadt	10088	7	—	3072	58	—	13161	5	—
Treffen	St. Martin	5198	12	—	1150	25	1	6348	37	1
	Massenfuß	5216	54	2	1380	57	1	6597	51	3
	Seisenberg	3834	36	1	1213	27	1	5048	3	2
	Sittich	7697	13	—	1522	9	—	9219	22	—
	Treffen	4282	54	—	851	37	2	5134	31	2
Tschernembl	Weixelstein	4087	54	2	840	55	—	4928	49	2
	Möttling	3701	39	1	998	14	3	4699	54	—
	Tschernembl	3519	59	3	1011	56	3	4531	56	2
		73358	22	2	18349	10	3	91707	33	1

Sage: Ein und Neunzig Tausend Sieben Hundert sieben Gulden 33 1/4 Kreuzer C. M.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, in Betreff der Staatsanleihen vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die in vorstehendem Absätze bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch, dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungs-Steuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verz. Steuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung vom 26. Juni 1829 angeordneten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften, und in soferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthiget ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rückichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehr. Steuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem geschmälerten Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem geschmälerten Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, dem Pächter überlassen.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tarif auspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft, zu entschädigen, und überdies den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder der Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Ausruf zu.

12. Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen seyn wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtzuschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit, vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefälls-Verwaltung überdies noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu beidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung

erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtzuschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefälls-Verwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe.

14. Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschristmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur im dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es dem, in der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Ausrufers drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1854.

17. Es wird festgesetzt, daß, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen

gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten habe. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate, vom Tage der Aufkündigung, in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

18. Uebrigens wird einverständlich festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, — das Ausruf, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, — so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen, im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

Neustadt am 13. August 1851.

3. 452. a (1)

Nr. 9264.

Realitäten-Verpachtung.

Am 29. August 1851, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Reichsdomäne Laß mehrere dieser Domäne gehörige Meierei-Gründe, bestehend in Aekern, Wiesen und Hutweiden, mittelst öffentlicher Versteigerung auf sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1851 bis hin 1857, verpachtet werden; wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können.

K. k. Verwaltungsamt der Reichsdomäne Laß am 31. Juli 1851.

3. 444. (2)

ad Nr. 2551.

Erinnerung.

Der heutigen Laibacher Zeitung liegt die Verlautbarung nebst dem Bedarfsausweise über die Sicherstellung der Deckmaterial-Lieferung an sämtlichen Reichsstraßen im Kronlande Krain für das Verwaltungsjahr 1852, und beziehungsweise für das Triennium 1852, 1853, 1854 zur Einsicht bei.

Von der k. k. Landes-Baudirection für Krain. Laibach am 18. August 1851.

3. 449. a (2)

Licitations-Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat die Herstellung der Uferpflasterung am Codelli'schen Durchstiche bei Sello, im Betrage pr. 3404 fl. 27 kr. genehmiget.

Zu diesem Ende wird am 30. August d. J. im Amte der k. k. Baudirection Vormittags von 10 bis 12 Uhr eine Minuendo-Licitation Statt finden, wozu baulustige Unternehmer eingeladen werden. Diejenigen Unternehmer, welche bei dieser Versteigerung einen Anbot zu machen Willens sind, haben das 5 % Badium des obigen Ausrufspreises zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches, wenn selber Ersteher verbleibt, als Abschlag der 10 % Caution, welche nach dem Erstehungspreise zu ergänzen ist, rückhalten, und jenen Licitanten, welche nicht Ersteher bleiben, sogleich rückgegeben werden wird.

Der dießfällige Bauplan, der Kostenüberschlag nebst den Versteigerungsbedingungen kann bei der k. k. Baudirection in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Von der k. k. Baudirection für Krain. Laibach am 21. August 1851.